

Vereinsatzung des Tischtennis-Clubs Adensen-Hallerburg

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Tischtennis-Club Adensen-Hallerburg e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim unter der Nr. 140045 eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund
3. Der Verein hat seinen Sitz in Nordstemmen
4. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Pflege des Tischtennissports und anderer Sportarten.
 - b) Die Jugend für den Sport zu begeistern.
 - c) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Sportbetriebs,
 - d) Durchführung von Übungsstunden unter Anleitung eines Übungsleiters bzw. Betreuers,
 - e) Teilnahme an Vereinsmeisterschaften,
 - f) Abhalten von Versammlungen und Vorträgen,
 - g) kulturelle Veranstaltungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 5. Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
 6. Über die entgeltliche Vergütung und deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person kann schriftlich die Mitgliedschaft zum Verein beantragen. Bei Minderjährigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
3. Die aktiven Mitglieder nehmen an den sportlichen Veranstaltungen teil.
4. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich im Verein betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.

Vereinsatzung des Tischtennis-Clubs Adensen-Hallerburg

5. Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der passiven Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand kann den Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit ablehnen. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller den Antrag auf der Mitgliederversammlung wiederholen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
2. Der Übertritt vom aktiven in den passiven Mitgliedsstand oder umgekehrt muss dem Vorstand bis spätestens 31.12. des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er ist dann wirksam ab 1.1. des folgenden Geschäftsjahres.
3. Die Mitgliedschaft endet
durch Tod,
durch Ausschluss,
durch Streichung,
durch Austritt.
4. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
5. Für den Fall des Austritts ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen, wenn die entsprechende Erklärung nach dem 30.06. des Jahres zugeht – andernfalls der halbe Jahresbeitrag.
6. Der Ausschluss erfolgt:
 - a) bei grobem und/oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
 - b) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - c) wegen groben unsportlichen und unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - d) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
7. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied unter der Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Beschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss, falls das Mitglied dieses wünscht. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeachtet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beiträge. Die Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle aktiven und passiven Mitglieder über 16 Jahre, sowie Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Vereinsatzung des Tischtennis-Clubs Adensen-Hallerburg

2. Alle stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand i.S.d § 26 BGB besteht aus:
 - a) der/m 1. Vorsitzenden
 - b) der/m 2. Vorsitzenden
 - c) der/m 3. Vorsitzenden
 - d) bis zu 4 weiteren stimmberechtigten Beisitzern
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1., 2. und 3. Vorsitzende. Der Verein kann nur von mindestens zwei dieser geschäftsführenden Vorstandsmitglieder vertreten werden.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Er ist ermächtigt etwaige Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von einer Verwaltungsbehörde verlangt werden selbstständig vorzunehmen. Ebenso kann der Vorstand solche Satzungsänderungen beschließen, die erforderlich sind, um dem Verein die Anerkennung als gemeinnützige Einrichtung im Sinne der jeweiligen Steuergesetze zu verschaffen oder zu erhalten. Die Satzungsänderung ist auf der nächsten Jahreshauptversammlung zu veröffentlichen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertretern einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
6. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
8. Bei Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzvertreter für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

Vereinsatzung des Tischtennis-Clubs Adensen-Hallerburg

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres nach entsprechendem Vorstandsbeschluss durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 3. Vorsitzenden einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Einladung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung im „Vereinskasten“ erfolgen.
3. Der Vorstand kann auf entsprechenden Beschluss auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter der Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen. Für die Einladung gilt Ziffer 1 letzter Halbsatz entsprechend.
4. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
5. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung mit der selben Tagesordnung einberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes
2. Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen und dabei in die Belege Einsicht zu nehmen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und die Erteilung der Entlastung.
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
5. Beschlussfassung über Höhe und Fälligkeit der von den aktiven und passiven Mitgliedern zu zahlenden Beiträge, über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach Satzung übertragenden Angelegenheiten.
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Vereinsatzung des Tischtennis-Clubs Adensen-Hallerburg

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider der 3. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Vertreter.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Erschienenen, es sei denn, die Satzung schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor.
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgen geheim durch Stimmzettel, wenn mindestens ein Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt, sonst durch Handzeichen.
4. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei der Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 11 Beschlüsse und Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen.
2. Über jede Mitgliederversammlung ist eine vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer oder einem von der Mitgliederversammlung ernannten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen. Im Verhinderungsfall tritt an die Stelle des 2. Vorsitzenden der 3. Vorsitzende.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ausnahme §7 Absatz 4.
2. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 13 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Nordstemmen, die es ausschließlich und unmittelbar für die satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecke in Adensen und Hallerburg zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 8.02.2013 verabschiedet.
Nordstemmen 08.02.2013

(1. Vorsitzender)

(2. Vorsitzende)

(3. Vorsitzender)

(Kassenwart)